

Mehr Honorar für Corona-Behandlungen: Kennzeichnung mit Ziffer 88240 ab 1. April neu geregelt

Bereits seit 1. Februar werden alle medizinischen Leistungen im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus in voller Höhe extrabudgetär bezahlt. Die Kennzeichnung dieser Leistungen erfolgt mit der Ziffer 88240. Seit Beginn des laufenden Quartals, also seit 1. April, kann der Arzt diese Ziffer nun an allen Tagen dokumentieren, an denen er den Patienten wegen des klinischen Verdachts auf eine SARS-CoV-2-Infektion oder aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus behandelt. Dann bekommt er alle an diesen Tagen für den Patienten abgerechnete Leistungen in voller Höhe extrabudgetär vergütet. Darauf haben sich KBV und GKV Spitzenverband geeinigt.

Ebenfalls extrabudgetär bezahlt werden im laufenden Quartal

- die Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale
- die Zusatzpauschale für Pneumologie (GOP 04530 und 13650)
- die Zusatzpauschale fachinternistische Behandlung (GOP 13250).

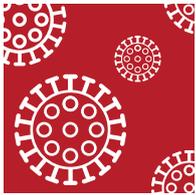
Diese Pauschalen werden in diesem Quartal auch dann extrabudgetär vergütet, wenn sie nicht an den mit Ziffer 88240 gekennzeichneten Behandlungstagen abgerechnet wurden. Andere Leistungen, die an anderen Tagen und damit offenbar nicht im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 abgerechnet werden, unterliegen nicht der extrabudgetären Vergütung.

Für den Zeitraum 1. Februar bis 31. März 2020 gilt weiterhin, dass alle Leistungen im Arztgruppenfall extrabudgetär vergütet werden, wenn der Fall mit der Ziffer 88240 gekennzeichnet wurde.

Der Beschluss von KBV und GKV Spitzenverband zu den neuen Abrechnungsregeln steht noch unter dem Vorbehalt der möglichen Beanstandung durch das Bundesgesundheitsministerium. Wir informieren über unsere Internetseite coronavirus.nrw, wenn das Verfahren abgeschlossen ist.

Ärzte und Apotheker fordern einfachere Verordnung und Abgabe von Arzneimitteln

Kassenärztliche Vereinigung (KV) Nordrhein und Apothekerverband Nordrhein haben sich in einem gemeinsamen Brief an Bundesgesundheitsminister Spahn dafür eingesetzt, die Verordnung und Abgabe von Arzneimitteln während der Corona-Pandemie zu vereinfachen. Durch den Abbau von bürokratischen Vorschriften könnte vermieden werden, dass Patienten wegen eines Rezepts in die Arztpraxen und Apotheken kommen und damit sich sowie das Personal einem Infektionsrisiko aussetzen.



KVNO Praxisinformation

Die Unterzeichner, KVNO-Chef Dr. med. Frank Bergmann und der Vorsitzende des nordrheinischen Apothekerverbands, Thomas Preis, machen in dem Brief konkrete Vorschläge, wie nicht unbedingt notwendige Mehrfachkontakte verhindert werden könnten. Zum Beispiel dadurch, dass bei Wirkstoffen der Substitutionsausschlussliste ein Austausch eines Medikaments erfolgen kann, wenn das Arzneimittel in der Apotheke nicht verfügbar ist. Auch die Stückelung kleinerer Packungsgrößen bis zur verordneten Menge bei gleichzeitiger Abrechnungsmöglichkeit nach der tatsächlich abgegebenen Packungszahl wäre wünschenswert. Für Änderungen und Ergänzungen sollte eine Verordnung nicht erneut beim Arzt vorgelegt werden müssen. Eine Dokumentation sollte ausreichen.

Weitere Informationen zu den Vorschlägen von AV und KV Nordrhein für eine vereinfachte Medikamenten-Verordnung und –Abgabe **[finden Sie hier](#)**



https://www.kvno.de/60neues/2020/pm_buerokratieabbau_coronakrise/index.html

Die KV Nordrhein weist in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass bis 30. Juni 2020 bundesweit eine Sonderregelung für Arzneimittelrezepte und weitere ärztliche Verordnungen gilt. Danach dürfen Praxen Folgerezepte, Folgeverordnungen und Überweisungen ihren Patienten auch per Post zusenden, ohne dass ein Besuch in der Praxis und das Einlesen der Versichertenkarte nötig ist. Voraussetzung ist, dass der Patient bei dem betreffenden Vertragsarzt bereits in Behandlung ist. Weitere Information hierzu finden Sie auf unserer Webseite **[coronavirus.nrw](#)**

